

Abwägungstabelle Stand: 15.11.2022

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrenname: Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg
 Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Zeitraum: 02.09.2022 - 07.10.2022

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten) Bereich Forsten	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 04.10.2022 Aktenzeichen: AELF-PA-L2.2-4612-21-17-2	Sehr geehrte Damen und Herren, bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente. Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg". Bereich Forsten: Aus forstfachlicher Sicht sind keine weiteren Ergänzungen zu unserer Stellungnahme vom 25.05.2022, Az. L2/F2-4612-21-11-2 erforderlich. Damit eine rechtskonforme Abarbeitung des forstfachlichen Kernthemas bei diesem Projekt (Schutzwaldrodung) sichergestellt wird, wurde im Nachgang zu unserer Stellungnahme im Entwurf des Bebauungsplanes unter "D Hinweise durch Text" der Hinweis "7. Belange der Land- und Forstwirtschaft" eingefügt. Nach Prüfung der Planungsunterlagen können wir feststellen, dass mit dem aktuellen Planungsstand insgesamt Einverständnis besteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bayerischer Bauernverband (Passau) Passau	-	-
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung) Referat B Q - Bauleitplanung	-	-
Bayernhafen GmbH & Co. KG - Regensburg	-	-

<p>Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 07.10.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Frau..., bezüglich des o. g. Vorgangs erlaube ich mir, Ihnen unsere Stellungnahme per Email zu übermitteln:</p> <p>Nach Einsicht der uns vorliegenden Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im angegebenen Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden.</p> <p>Im Geltungsbereich ist die Bayernwerk Netz GmbH kein Netzbetreiber, für weitere Auskünfte wenden sie sich bitte an diesen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>
<p>Bischöfliches Ordinariat Passau Erstellt am: 22.09.2022 Aktenzeichen: 09262_6353_81 Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wir stehen dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber, haben jedoch Bedenken, dass Schäden an unseren Gebäuden (Ferdinand-Wagner-Straße 3 und 5) durch die Sprengarbeiten entstehen könnten. Dabei ist wohl die Vorgehensweise ausschlaggebend. Die Arbeiten sollen möglichst erschütterungsfrei und ohne Schäden für unsere Gebäude durchgeführt werden.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten sollten für unsere Gebäude ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Wir empfehlen auch den Wasserverlauf im Felsgestein nicht außeracht zu lassen, nicht dass es dann durch die Umverlagerung von Wasseradern zu einem zusätzlichem Feuchteeintrag in unseren Gebäuden kommt.</p> <p>Wir regen an den neuen Tunneleingang ansprechend zu gestalten und den Vorbereich in Form einer Platzgestaltung mit einzubeziehen.</p> <p>Sich möglicherweise ergebende Kosten zur Platzgestaltung, Fassadengestaltung oder für den dortigen Parkplatz werden durch die Diözese Passau nicht übernommen und sind Angelegenheit der Stadt Passau.</p>	<p>Die Erschütterungen durch die Sprengarbeiten wurden durch durch das Büro Rolf R. Schillinger geprüft.</p> <p>In Kapitel 12 wurden Empfehlungen bzw. Schlussfolgerungen getroffen.</p> <p>Auf Seite 45 Punkt 4 des Gutachtens wurde insbesondere empfohlen ein Beweissicherungsverfahren für Bauwerke in der Umgebung durchzuführen. Dies wurde in den Hinweisen durch Text ergänzt</p> <p>Dies wird im Rahmen der Baumaßnahme durch die Stadt entsprechend umgesetzt.</p> <p>Sämtliche durch die Maßnahmen entstehenden Kosten werden vom Vorhabensträger getragen.</p>
<p>Bund Naturschutz Erstellt am: 28.09.2022</p>	<p>Der BN nimmt wie folgt Stellung: Der BN wiederholt seine Stellungnahme vom 23.05.2022. Zusätzlich ist Folgendes zu bemerken: 1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von Schäden für Natur und</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Zu 1.) Dies ist bereits vorgesehen (s. Ausführungen hierzu im Gutachten</p>

<p>Umwelt</p> <p>a) Sie müssen vollständig und kontrolliert umgesetzt werden.</p> <p>b) Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Ersatzkästen für Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien bzw. Stellen für Vegetation müssen vollständig vor Baubeginn realisiert sein.</p> <p>2. Unvollständigkeit der spez. artenschutzrechtlichen Prüfung Das Ergebnis für den ev. vorkommenden Frauenschuh liegt noch nicht vor und muss mit ev. Schutzmaßnahmen nachgereicht werden.</p> <p>3. Defizite in der Eingriffs- u. Ausgleichbilanz: Widersprüche im Umweltbericht (UB):</p> <p>a) Eingriffe, die nicht im Planungsgebiet ausgleichbar sind, sollen an "anderer Stelle" ausgeglichen werden (UB, S.39). Andererseits wird auf UB S.42 behauptet, der Eingriff sei voll ausgeglichen.</p> <p>b) Auf UB S. 24 wird festgestellt, 172 qm Wald werden gerodet. Auf UB S.40 (Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, Tab. 7) handelt es sich um Eingriffe mit c. 430 qm betroffenen Schlucht- u. Laubmischwäldern.</p> <p>c) Im UB S. 4 wird bemerkt, dass laut Regionalplan bei Eingriffen in Grünzüge bzw. in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten höhere Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen gestellt werden. In der Ausgleichsbilanzierung findet sich darüber nichts.</p> <p>4. Ungenügender Ausgleich für Eingriffe in</p>	<p>zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Umweltbericht).</p> <p>Zu 2.) In der saP (Stand 30.11.2021 mit geringfügiger Anpassung am 12.04.2022) wurde von den alten Eingriffsbereichen ausgegangen. Die Tunnelportale wurden im Verlauf der Planung geändert. Die aktuellen Eingriffsbereiche wurden 2021 kartiert. Der Frauenschuh wurde dabei nicht festgestellt und ist in diesem Bereich sicher auszuschließen. Darüber hinaus wurde nach Angabe der UNB in den vergangenen Jahren das Umfeld des Tunnelprojektes floristisch untersucht, ohne dass der Frauenschuh gesichtet worden wäre. Daher wird die Art im überarbeiteten saP-Gutachten (Stand 15.11.22) nicht vertiefend betrachtet. Die entsprechende Maßnahme „Ergänzende Kartierung des Frauenschuhs an Steilhängen“ entfällt somit.</p> <p>Zu 3. a) Klarstellung: Auf S.39 wird das allgemeingültige Vorgehen nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ beschrieben, S.42 hingegen stellt das Ergebnis der Bilanzierung des vorliegenden Falls dar.</p> <p>Zu 3. b) Klarstellung: Für den Bau der Tunnelportale werden ca. 172 m² des prioritären FFH-LRTs *9180 – Schlucht und Hangmischwälder mit den Subtypen *9181 – Spitzahorn-Sommerlindenwälder und *9183 – Eschen-Bergahorn-Block- und Steinschuttwälder innerhalb des FFH-Gebietes gerodet. Darüber hinaus erfolgen Eingriffe in Laubmischwald und in Schlucht- und Hangmischwälder außerhalb des FFH-Gebiets. Die Gesamtflächengröße der Eingriffe in Waldflächen beträgt ca. 431 m².</p> <p>Zu 3. c) Die Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". Kompensationsmaßnahmen werden nach dem Stand der Technik umgesetzt.</p> <p>Zu 4.</p>
---	--

	<p>Natur und Landschaft: Die Entsiegelung von Verkehrsflächen allein ist kein adäquater Ausgleich für den Verlust von Natur. Auch die ev. Anlage von artenreichem extensivem Grünland an den Grünflächen beim Nord-bzw. Südportal könnte nicht funktionieren: Zivilisationsdruck und Gefahr von Vermüllung. Der Ausgleich soll an anderer Stelle im Stadtgebiet erfolgen.</p> <p>5. Unnötige Parkplätze Westlich der Ferdinand-Wagner-Straße sollen Parkplätze entstehen. Diese sollen ersatzlos entfallen:</p> <p>a) Sie haben für z.B. Reptilien eine Barrierewirkung und zerschneiden Lebensräume wie auch im saP, S.6 bemerkt. b) Im Gebiet soll ein Radlertunnel entstehen: Radler wollen Rad fahren und nicht parken.</p>	<p>In Abstimmung mit der UNB wurde für die Bilanzierung zwischenzeitlich der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2003) angewendet.</p> <p>In der aktualisierten Fassung des Umweltberichts werden die Grünflächen im Bereich des Süd- und Nordostportals nicht mehr als Ausgleichsfläche in die Bilanz eingestellt.</p> <p>Aufgrund umfassender Vermeidungsmaßnahmen und grünordnerischer Maßnahmen (dazu gehört auch die Entsiegelung) wurde in der überarbeiteten Fassung des Umweltberichts ein mittlerer Kompensationsfaktor angesetzt.</p> <p>Zum Ausgleich der ermittelten Eingriffe werden auf einer in der Aufsicht 602 qm großen Fläche östlich des B-Plangebietes an der Ilzleite (zwischen Kirche und Straßentunnel) Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Die durch Verbuschung degradierten Felsstandorte werden bis zu einer Höhe von etwa 15m von Efeu und Gehölzen freigestellt.</p> <p>Zu 5. Die dort festgelegten Parkplätze wären nicht neu entstanden, sondern sind bereits – im Übrigen in höherer Anzahl – derzeit im östlichen Umfeld der Salvatorkirche verortet. Dennoch wird die Stellungnahme berücksichtigt, so dass nun alle geplanten bzw. verbleibenden Anwohner-Stellplätze an anderer Stelle – und nicht mehr im Geltungsbereich - nachgewiesen werden können.</p> <p>Der Grünordnungsplan wurde entsprechend geändert.</p>
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Belange (Bayern)	-	-
Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-
City Marketing Passau e.V.	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskuft deutschlandweit (T-NAB) Erstellt am: 05.10.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme.</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 3 Erstellt am: 09.09.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes: Südbayern</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 15.09.2022 Aktenzeichen: 65143-651pt/010-2022#650</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 02.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Bezüglich des im Betreff genannten Beteiligungsverfahrens der Stadt Passau verweise ich auf meine Stellungnahme vom 12.05.2022, Az.: 65143-651pt/010-2022#277, die auch hinsichtlich der erneuten Beteiligung weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>Energie Südbayern GmbH (Regional Center Arnstorf) Erstellt am: 02.09.2022 Aktenzeichen: ss</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) Erstellt am: 05.09.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen, die Deutsche Telekom wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>
<p>Evangelische Gesamtverwaltungsstelle Passau</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr Passau (Stadtbrandinspektion) Erstellt am: 03.09.2022 Aktenzeichen: SBR_20220501_Radfahrtunnel Passau</p>	<p>ich verweise auf die Stellungnahme vom 01.05.2022, welche ich nochmals beifüge. gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg", Gmkg. Sehr geehrte Damen und Herren, in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit: 1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. 2. Eine ausreichende</p>	<p>Der erforderliche bauliche Brandschutz ist durch die gegebenen konstruktiven Maßnahmen erfüllt.</p>

	<p>Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Ein ggf. darüber hinausgehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen.</p> <p>Bei der vorgesehenen Nutzung ist von keiner oder nur sehr geringer Brandlast auszugehen.</p> <p>3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Gerade für die technische Hilfeleistung größeren Umfanges sind entsprechende Aufstellflächen vor den beiden Tunnelportalen und ggfs. Rettungstollen ganzjährig sicherzustellen. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Eine Löschwasserleitung wurde nicht eingeplant, da hier keine Brandlast (PKW, LKW) vorhanden ist.</p> <p>Die Verkehrsflächen vor den Tunnelportalen können als Aufstellfläche verwendet werden. Diese werden entsprechend ausgebaut.</p>
<p>Handelsverband Bayern e.V. (Bezirk Niederbayern-Oberpfalz) Bezirk Niederbayern-Oberpfalz</p>	-	-
<p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (Abteilung Interessenvertretung) Abteilung Interessenvertretung</p>	-	-
<p>Immobilien Freistaat Bayern (Regionalvertretung Niederbayern) Regionalvertretung Niederbayern</p>	-	-
<p>Industrie- und Handelskammer für Niederbayern (in Passau) in Passau</p>	-	-
<p>Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt Stellungnahme Nr.: S01204763 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 06.10.2022</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.09.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

	<p>Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
<p>Landratsamt Passau (Bereich Wirtschaft, Standortmarketing, Raumordnung, Landesplanung) Bereich Wirtschaft, Standortmarketing, Raumordnung, Landesplanung</p>	-	-
<p>Polizeipräsidium Niederbayern (PI Passau) PI Passau</p>	-	-
<p>Regierung von Niederbayern (Landesplanung) Landesplanung</p>	-	-
<p>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 25 - Luftamt Südbayern</p>	-	-
<p>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern</p>	-	-
<p>Regionaler Planungsverband, Donau Wald</p>	-	-
<p>RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH</p>	-	-
<p>Staatliches Bauamt Passau (Hochbau L1) Hochbau L1</p>	-	-
<p>Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 07.10.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum o.g. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurde bereits eine bauamtliche Stellungnahme vom 20.05.2022, Nr. S2-4622-077/22 abgegeben. Die Stellungnahme bleibt weiterhin aufrechterhalten und gilt sinngemäß für die erneute Auslegung. Explizit wird nochmals auf Ziffer 3 der Stellungnahme hingewiesen. Die einzelnen</p>	<p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 20.05.2022 wird verwiesen. Die geforderten Abstimmungen werden durchgeführt, die genannten Punkte werden berücksichtigt und sind als Hinweise ergänzt. Im Auftrag der Stadt Passau wird ein Verkehrsphasenkonzept erstellt.</p>

	Bauphasen sind frühzeitig mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen, damit der Verkehr auf den Bundesstraßen nicht übermäßig beeinträchtigt oder behindert wird. Bei Beachtung vorstehend erwähnter Ausführung und der o.g. Stellungnahme bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes von Seiten des Staatlichen Bauamtes im Weiteren keine	
Stadt Passau: Amt für Kinder, Jugend und Familie - Dst. 240	-	-
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550 Erstellt am: 02.09.2022 Aktenzeichen: 550/Ge	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dieser Angelegenheit übersenden wir Ihnen unsere beigefügte Stellungnahme vom 2.9.2022. 550/Ge 2.9.2022</p> <p>An Dst. Stadtplanung</p> <p>Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung; Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg", Gmkg. Passau - Stellungnahme der Bauverwaltung zum Schreiben vom 2.9.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bauverwaltung nimmt zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Zu A.2 der Festsetzungen durch Planzeichen:</p> <p>Von Seiten der Bauverwaltung erscheint es nicht sinnvoll, dass hier zwischen den einzelnen öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen einer Festsetzung differenziert wird. Die Bauverwaltung würde empfehlen, alle öffentlichen Verkehrsflächen unter der Festsetzung "öffentliche Straßenverkehrsfläche" "laufen" zu lassen. Denn wenn zu einem späteren Zeitpunkt z.B. eine Teilfläche eines Geh- und Radweges (=</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Die Straßenfläche der B12 und anliegenden Gehwege werden als öffentliche Verkehrsfläche aufgenommen.</p>

im Regelfall beschränkt-öffentlicher Weg) Teil einer Ortsstraße oder eine Fahrbahnfläche werden soll (oder umgekehrt), dann müsste jeweils der Bebauungsplan geändert werden (ggf. Erteilung einer Befreiung).

Die Aufteilung in eine Fahrbahn und in einen Gehweg einer Straße oder die Darstellung eines Geh- und Radweges etc. soll ggf. nur bei den Hinweisen oder in der Begründung zum Bebauungsplan zum Ausdruck kommen (ggf. dort mittels Skizze als mögliche Aufteilung).

Die vorstehenden Ausführungen haben wir dem Ersteller des Bebauungsplanes sowie den Dienststellen Stadtplanung und Straßen- und Brückenbau bereits mit E-Mail vom 28.10.2021 mitgeteilt; mit E-Mail vom 5.11.2021 hatte sich die Dst. Stadtplanung der Auffassung der Bauverwaltung angeschlossen. Es erfolgte erneut eine entsprechende Stellungnahme seitens der Bauverwaltung am 2.5.2022.

Der jetzige Bebauungsplanentwurf, Stand: 13.7.2022, sieht zwar grundsätzlich eine einheitliche Farbgebung bei "öffentliche Verkehrsfläche hier Straße" (A.2) vor. Andererseits erfolgt aber bereits durch die Anbringung der Zeichen für Fußweg und Radweg bei der Festsetzung A.2 (und nicht bei den Hinweisen!) für eine von vorne herein festgelegte Aufteilung der Straßen, was wir nicht empfehlen können. Dies betrifft insbesondere 4 Bereiche der Bundesstraße 12.

2. Grüne Straßenbegrenzungslinie:

Ob diese richtig gesetzt ist, kann nicht bzw. kaum nachvollzogen werden, da es offensichtlich immer wieder zu farblichen "Überschneidungen" kommt (z.B. im Bereich der Abgrenzung B12/ St. Salvator).

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Straßenbegrenzungslinie die öffentlichen Verkehrsflächen "umrahmen" und eine Abgrenzung zu privaten Flächen sein soll.

3. Öffentliche Grünfläche (?) nach A.4 der Festsetzungen durch Planzeichen - Erschließungsbeiträge

Hier sollte nach Auffassung der Bauverwaltung keine öffentliche Grünfläche, sondern eine private Grünfläche festgesetzt

Die Planzeichen Fußweg und Radweg werden im Weiteren nur mehr als Hinweise aufgenommen.

Die Straßenbegrenzungslinie verläuft entlang der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Darstellung wird verbessert.

Die Grünfläche wird in eine private Grünfläche geändert. Die Begründung unter 1.8.1, 1.8.7 und 1.9.1 korrigiert. Der Umweltbericht wird unter 3. und 9. korrigiert.

	<p>werden.</p> <p>Diese private Grünfläche wäre im vorliegenden Fall dann das "Privateigentum" des städtischen Liegenschaftsamtes.</p> <p>Bei der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche müsste geprüft werden, ob insoweit von den erschlossenen Grundstücken Erschließungsbeiträge nach Erschließungsbeitragsrecht zu erheben wären (ggf. vorprogrammierter Ärger mit den Betroffenen. Dies (Erhebung von Erschließungsbeiträgen) sollte aber von vorneherein ausgeschlossen werden. Bitte insoweit ggf. auch 1.8.1, 1.8.7 und 1.9.1 der Begründung korrigieren.</p> <p>Bereits mit Stellungnahme vom 2.5.2022 haben wir auf diese "Problematik" hingewiesen, welche wir nicht als unbedeutend sehen!</p> <p>4. Parkbucht entlang der Ferdinand-Wagner-Straße (öffentlich/privat?)</p> <p>Der aktuelle Bebauungsplanentwurf sieht entlang der Ferdinand-Wagner-Straße eine öffentliche Parkbucht vor. Sobald diese errichtet ist, würde die Bauverwaltung die Widmung der Ferdinand-Wagner-Straße anpassen und die entsprechende Fläche in die genannte Straße mit einbeziehen.</p> <p>Ggf. wäre es aber angebracht Überlegungen anzustellen (sofern noch nicht geschehen), diese Parkflächen privat (in der Verwaltung des städtischen Liegenschaftsamtes) zu belassen und eine entsprechende Korrektur im Bebauungsplanentwurf vorzunehmen.</p> <p>5. Dinglich zu sicherndes Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (siehe A.7 Sonstige Planzeichen)</p> <p>Für die Bauverwaltung erschließt sich nicht der Grund dafür, warum eine entsprechende Festsetzung erforderlich ist. Die Fläche steht doch offensichtlich im Eigentum der Stadt, sollersatzlos gestrichen.</p>	<p>Die Parkplätze entlang der Ferdinand-Wagner-Straße entfallen, diese werden an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.</p> <p>Die Fläche steht ist im Besitz der Stadt Passau, das Planzeichen wird</p>
<p>Stadt Passau: Dst. 250 - Standesamt und Bestattungswesen</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und (Stadt</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Passau) Stadt Passau		
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik (Brückner Klaus) Brückner Klaus	-	-
Stadt Passau: Ehrenamtliche Verwaltungsrätin - Schulen und Sport	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420	-	-
Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 02.09.2022 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Passau Tourismus und Stadtmarketing - Dst. 620	-	-
Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt von: am: 07.09.2022 Aktenzeichen: 450 - Bie	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530 Erstellt am: 06.09.2022 Aktenzeichen: 530 RF	Sehr geehrte Damen und Herren, die Entwurfsplanung und der Bebauungsplan wurde im Vorfeld intensiv mit der Stadtgestaltung und dem Landesamt für Denkmalpflege vor Ort abgestimmt, so dass im laufenden Bebauungsplanverfahren weder Anregungen noch Bedenken seitens der Stadtgestaltung vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	An die Stellungnahme der Dst. 530 GP an die Dst. 511 vom 05.04.2022 wird verwiesen.	
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung Erstellt am: 07.10.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Stellungnahme Stadtplanung. Es wird um Beachtung folgender Punkte gebeten: Planzeichnung Ferdinand-Wagner-Straße:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einmündungstrichter der Ferdinand-Wagner-Straße soll zugunsten der hier geplanten Einrichtungen (Stellplätze, Sammelbehälter) sowie der Grünfläche reduziert werden. Hierdurch können die Stellplätze parallel zum Radweg angeordnet und von der Hangkante abgerückt werden, evtl. könnten Fahrrad- und Pkw-Stellplätze gemeinsam angeordnet werden. • Bei der als "öffentlich" festgesetzten Grünfläche handelt es sich um eine private Grünfläche mit Pflanzgebot • Sichtfelder sind zu prüfen, evtl. ergänzend darzustellen, auch für Radfahrer • Salvatorkirche: Östlich vom bestehenden Kirchen-/Wohngebäude soll eine ausreichend breite Freifläche (Anlieferung etc., jedoch kein Parkplatz) vorgesehen werden, mit möglichst sickerfähigen Belag, der Grünordnungsplan ist hier entsprechend anzupassen. • Bushaltestelle mit Wartehäuschen: Die bauliche Anlage sollte in die Neugestaltung bzgl. Aufwertung des Freiraumes eingebunden werden. Das Erfordernis eines Wartehäuschen soll geprüft werden, da die Bushaltestelle nicht mehr angefahren wird. • Schemazeichnungen In der Ansichtszeichnung des Portals soll ergänzt werden, dass es sich bei der 	<p>Die PKW-Stellplätze entfallen ersatzlos. Der Grünordnungsplan wurde angepasst.</p> <p>Die Fläche wird als private Grünfläche mit Pflanzbindung dargestellt. Der Umweltbericht wird unter 3. und 9. entsprechend korrigiert. Der Grünordnungsplan enthält keine dementsprechenden Angaben und muss nicht angepasst werden.</p> <p>Sichtfelder werden nach Rücksprache für das nördliche Tunnelportal dargestellt.</p> <p>Der Grünordnungsplan wurde entsprechend der Darstellung des Bebauungsplanes korrigiert.</p> <p>Die Bushaltestelle wird per se nicht mehr als Bushaltestelle genutzt, soll allerdings weiterhin als Haltestelle für sog. „Elterntaxi“ bzw. zum Ein- und Aussteigen dienen. Daher erfolgt die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche.</p> <p>Der Grünordnungsplan wurde angepasst</p> <p>Es werden in den Schnitten die Erläuterungen ergänzt.</p>

<p>rückwärtigen Schale oberhalb des Tunnels um die Felssicherung handelt. Die angedachte Ausführung sollte näher beschrieben werden. Im Schnitt sind ebenfalls erläuternde Beschriftungen zu den dargestellten Teilen zu ergänzen</p> <p>Festsetzungen durch Planzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Art und Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich Gebiet Einfacher Bebauungsplan ist zu ergänzen: Fläche mit Einfachen Bebauungsplan: Maß der baulichen Nutzung nicht definiert Festlegung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche • Festsetzung A1: blaue Linie Baugrenze: hier muss es lauten: Baugrenze für das Tunnelbauwerk und zugehörige Baumaßnahmen wie Portalwand, Stützmauern etc., da nicht alle Bauteile unterirdisch errichtet werden • Festsetzung A1: rote Linie Hier bitte festsetzen: Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Gemeinschaftsanlagen Die Fläche für techn. Schaltanlagen (Südportal)sollte ebenfalls umgrenzt werden, da sie als öffentliche Verkehrsfläche nicht zur Verfügung steht • Festsetzung A2: Verkehrsfläche Der zur Bundesstraße gehörige Gehweg soll nicht separat als Gehweg festgesetzt werden (keine eigenständige Anlage), sondern der Verkehrsfläche farblich zugeordnet werden. Dies gilt auf für den Gehweg entlang der Ferdinand-Wagner-Straße. (Gehweg ist nicht isoliert zu betrachten, sondern Teil der Bundes-/Ortsstraße.) Markierungen oder Radfahrführungen innerhalb dieser Flächen sollen nur strichliert dargestellt werden (keine Festsetzungen) Für die Angabe der Höhe des Radweges könnten Messpunkte abgesetzt werden, die die Höhe des Weges über NN und das Verhältnis zur Geländeoberkante wiedergeben. Bzgl. Höhen-/Breitenangabe sollte ergänzt werden, ob es sich um die lichten Höhen oder um die Konstruktionshöhen handelt. • A4 Grünordnung: Zu pflanzender Baum: hier ergänzen: im Standort verschiebbar 	<p>Es wird Planzeichen A.7 wie folgt geändert: Einfacher Bebauungsplan, Maß der baulichen Nutzung nicht definiert. Festlegung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche</p> <p>Das Planzeichen wird wie folgt geändert: Baugrenze für das Tunnelbauwerk und zugehörige Baumaßnahmen wie Portalwand, Stützmauern etc.,</p> <p>Das Planzeichen wird wie folgt geändert: Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Gemeinschaftsanlagen</p> <p>Die Darstellung der Verkehrsflächen wird geändert, eine Differenzierung der Verkehrsflächen entlang der B12 erfolgt nur noch als Hinweis.</p> <p>Markierung der Fahrbahnen sind im Bebauungsplan ohnehin nicht festgesetzt.</p> <p>Höhenkoten sind nicht erforderlich.</p> <p>Alle für den Bebauungsplan erforderlichen Höhen oder Breitenangaben sind ausreichend definiert. Eine detaillierte Bemaßung der Tunnelbauteile erfolgt im Entwurfsplan zum Tunnel.</p> <p>Beim Planzeichen wird ergänzt: Standort als Hinweis. Es wird die</p>
---	--

<p>Für Flächen so z.B. für die private Grünfläche/Nordportal Maßnahmen mit Pflanzgebot zum Schutz oder zur Pflege von Natur und Landschaft sollte eine entsprechende Umgrenzungslinie entsprechend Planzeichenverordnung eingetragen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • A5: ergänzen, ob es sich um lichte Weite oder Konstruktionsbreite handelt <p>Textliche Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 2 Sichtdreiecke (auch für Radfahrer) im Plan darstellen, damit eine Zuordnung möglich ist. • Nr. 3 Bauliche Gestalt: Zulässige Mauern sind in Naturstein auszuführen oder mit Naturstein in Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege zu verblenden. (Betrifft nicht die Felssicherung) • Nr. 5 Satz nicht vollständig: Oberflächenwasser ist über einen Regenwasserkanal in den Vorfluter Ilz einzuleiten.(abgeschlossenes Wasserrechtsverfahren liegt vor) • Nr. 6 bitte zu den einzelnen Punkten die Bezeichnung entsprechend Umweltbericht (V1/V2/V3 -V6) ergänzen • Nr. 6.1 Es ist unklar, auf welche Standorte sich der letzte Satz bezieht. • Nr. 6.2: Gilt diese Festsetzung auch für die Innenbeleuchtung des Tunnels? Sofern hier Ausnahmen möglich sein sollen, Ausnahme erteilen. • Nr. 6.3: Der Umweltbericht liegt vor und somit auch die Aussagen zu Ausgleichsflächen: bitte diesen Punkt entsprechend ausarbeiten • Hinweise zum Überschwemmungsgebiet fehlen: Überschwemmungsgebiet 	<p>Symbollinie für Pflanzbindungen ergänzt.</p> <p>Es handelt sich um die Ausbaubreite</p> <p>Sichtdreiecke werden im Bereich des Nordportal ergänzt.</p> <p>Festsetzung 3.1 wird wie folgt geändert: Zulässige Mauern sind in Naturstein auszuführen oder mit Naturstein in Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege zu verblenden. (Betrifft nicht die Felssicherung)</p> <p>Festsetzung 5 Pkt. 3 wird wie folgt ergänzt Oberflächenwasser ist über einen Regenwasserkanal in den Vorfluter Ilzein abgeschlossenes Wasserrechtsverfahren liegt vor.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich in Punkt 6.ff offenbar auf den B-Plan-Stand vom 12.04.22 (1. Auslegung) und trifft daher nur noch teilweise zu.</p> <p>Festsetzung 6.1: Gesteinsmaterial aus dem Tunnelbau soll für die Herstellung von Flächen für Magerrasen und Wildstauden verwendet werden. Die Darstellung im B-Plan wurde präzisiert.</p> <p>Zu 6.2: Gemeint ist vermutlich Festsetzung 6.7. Die Festsetzung gilt auch für die Innenbeleuchtung des Tunnels. Formulierung bei V5 unter 6.7.1. ergänzt.</p> <p>Zu 6.3.:Die Ausgleichsmaßnahme ist zwischenzeitlich mit der UNB abgestimmt und wird dargestellt.</p>
--	---

<p>Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p>	<p>Es wird in den textlichen Festsetzungen 5.2 wird wie folgt ergänzt: Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise allgemein: • bitte nochmals prüfen, ob es sich bei einigen Punkten um Festsetzungen handelt: z.B. Entwässerung im Trennsystem gilt auch für Bereich Einfacher B-Plan 	<p>Abwasserentsorgung im Trennsystem Hinweis 1.3.2 bleibt als Hinweis</p>
<p>Beweissicherungsverfahren für betroffene Gebäude und Anlagen zwingend Sprengung: Gefährdungsanalyse ist vor der Maßnahme obligatorisch durchzuführen</p>	<p>Ist bereits als Hinweis unter 3.1.11 enthalten.</p>
<p>Für Denkmalschutz gilt: die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerische oder städtebaulicher Bedeutung sind zu berücksichtigen." Zu beachten gilt daher: die Gemeinden dürfen in den Bebauungsplänen keine Festsetzungen treffen, die den denkmalschutzrechtlichen Schutzzumfang und den Schutzzweck beeinträchtigen.</p>	<p>Es wurden Auflagen zum Denkmalschutz bzw. Abstimmung der Planungen mit dem Denkmalamt als Hinweis formuliert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Grünordnung: Nr. 6.1 - 6.4 Festsetzungen? 	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind in den Festsetzungen enthalten, soweit sie sich flächenbezogen festsetzen lassen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Nr.6.6 Festsetzung? <p>Vermeidungsmaßnahmen Nr. 6.7 und ökologische Begleitung werden nur empfohlen, nach Umweltbericht sollen diese aber festgesetzt werden (V1-V6)</p>	<p>Im Umweltbericht steht: Umweltbaubegleitung ist vorgesehen. Im B-Plan wird in Hinweise 6.8. das Wort „empfohlen“ durch „vorgesehen“ ersetzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Belange des Straßenbauamtes Nr. 9 <p>Zulässige Abstände zum Fahrbahnrand mit den möglichen Nutzungen festsetzen, sofern dies vom Straßenbauamt gefordert wird, da diese Abstände insbesondere auch für die Gemeinbedarfsfläche gelten sollen Festsetzung der zulässigen Zufahrten Festsetzung, dass Entwässerung auf Straßengrund unzulässig ist</p>	<p>Wurde nicht im Rahmen der Behördenbeteiligung nicht mehr gefordert. Einwände zur Frühzeitigen Beteiligung wurden in den Hinweisen unter Punkt 9 aufgenommen.</p>
<p>Hinweise Immissionsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung erforderlich, dass die 	<p>7. Immissionsschutz: Auf die Hinweise unter C.3 bzw. das Immissionsgutachten von</p>

<p>Ergebnisse des Gutachtens zu berücksichtigen sind? Es wird auf Tabellen und Werte verwiesen, die im B-Plan nicht näher erläutert und einsehbar sind. Evtl. nur Zusammenfassung geben mit Verweis auf das dem B-Plan beiliegendem Gutachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung: • Pkt. 1.6.3 berichtigen Wasserrechtsverfahren liegt bereits vor. Dimensionierung der Leitungen bekannt. • Pkt. 1.7 Zu Überschwemmungsgebiet ergänzen Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind die Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, d.h. mit ihrer jeweils konkret nach Planungsanlass, Planungsziel und örtlichen Gegebenheiten zu gewichtenden Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. • Pkt. 1.8.4 Die baulichen Anlagen der Tunnelportale sollen durch Natursteinmauern verblendet werden, gilt nur für das Südportal. Beim Nordportal soll kein Portal errichtet werden. • Pkt 1.8.7 Grünflächen Es werden private Grünflächen festgesetzt • Pkt 1.9.1 Die festgesetzten öffentlichen privaten Grünflächen sind von Bebauung frei zu halten. • Sonstige Belange: Hier bitte ergänzen, dass bzgl. der Anlagen der dem Geltungsbereich tangierenden Bundesstraße keine Eingriffe vorgesehen sind. Auswirkungen auf den fließenden Verkehr mit Ausnahme während der Bauzeit sind nicht zu erwarten. 	<p>Interdisciplinary Consultancy & Environmental Management Rolf Schillinger vom 20.09.2021 wird verwiesen.</p> <p>Wird korrigiert.</p> <p>Es wird unter 1.7.1.2 ergänzt: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind die Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, d.h. mit ihrer jeweils konkret nach Planungsanlass, Planungsziel und örtlichen Gegebenheiten zu gewichtenden Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p> <p>Es wird wie folgt geändert: Die baulichen Anlagen insbesondere das südliche Tunnelportal sollen durch Natursteinmauern verblendet werden.</p> <p>Der Punkt „private Grünflächen“ wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Punkt „private Grünflächen“ wird entsprechend geändert.</p> <p>Es wird wie folgt ergänzt: Der den Geltungsbereich tangierenden Anlagen der Bundesstraße sind keine Eingriffe vorgesehen. Auswirkungen auf den fließenden Verkehr mit Ausnahme während der Bauzeit sind nicht zu erwarten.</p>
--	---

	<p>Umweltbericht: Auch hier Berichtigung erforderlich, falls von öffentlicher Grünfläche gesprochen wird. Vermeidungsmaßnahmen im B-Plan entsprechend Umweltbericht (V1-V6) kennzeichnen.</p>	<p>Umweltbericht wurde korrigiert (private Grünfläche) In den Festsetzung (Punkt 6.7.1) sind jetzt alle Maßnahmen mit Nummer dargestellt</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 15.09.2022 Aktenzeichen: 470-22 Ko</p>	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Erstellt am: 10.10.2022 Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh</p>	<p>Die B-Plan-Unterlagen enthalten neben der Begründung einen Umweltbericht mit Abhandlung der Eingriffsregelung im BauGB, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung, die als Anlage beigefügt ist und auf welche im Umweltbericht verwiesen wird. Die mit dem Bau des Tunnels verbundenen Eingriffe wurden soweit minimiert, dass dem Vorhaben Naturschutzbelange nicht entgegenstehen. Mit der FFH-Verträglichkeitsabschätzung besteht Einverständnis. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Donaualeiten von Passau bis Jochenstein" kann ausgeschlossen werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist vollständig und nachvollziehbar; bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der angetroffenen streng geschützten Arten ergibt sich kein Konflikt mit den Verboten nach § 44 BNatSchG. Die Ausgleichsberechnung ist allerdings korrekturbedürftig (s. auch Ausführungen im Folgenden). Folgende Änderungen und Ergänzungen halten wir für erforderlich:</p> <p>Festsetzung im Plan und durch Planzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellplätze südlich an der Einmündung des Pandurenwegs: <p>Zur Verwirklichung der 3 Stellplätze südlich an der Einmündung des Pandurenwegs sowie den Container-Stellflächen muss nach unserer Einschätzung baulich in den Hangfuß der Leite eingegriffen werden. Hierdurch wird sich auch ein erhöhter Bedarf an Verkehrssicherung für die darüber liegenden Bäume im FFH-Gebiet ergeben. Naturschutzfachlich halten wir es unter dem Aspekt der Vermeidung für erforderlich, dass die Stellplätze nach Nordosten aus dem Hangfuß herausgerückt werden bzw. auf die Stellplätze im Geltungsbereich verzichtet wird, wenn dies nicht möglich ist.</p>	<p>Die dortigen Stellplätze entfallen und werden außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Umweltbericht und Grünordnungsplan wurden entsprechend geändert.</p>

	<p>• Wir beziehen uns auf die Anlage im Umweltbericht "Karte 1 Grünordnung". Hier sind oberhalb des Südportals im Abgrabungsbereich Offenlandflächen dargestellt, die angesät werden sollen; der B-Plan stellt hier Waldflächen mit Nutzungsbeschränkungen dar. Dieser Widerspruch ist zu klären.</p> <p>• Nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete Flächenhaftes Naturdenkmal "Oberhauser Leite" und Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsteil Ilztal im Bereich der Stadt und des Landkreises Passau". Da beide Schutzgebiete im Umweltbericht dargestellt werden ist zu prüfen, ob dies zwingend erforderlich ist. Anmerkung: Die Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets ist überflüssig.</p> <p>Textliche Festsetzungen: Ziff. 3.1 Bitte ergänzen: Anstehender gewachsener Fels soll in die Mauern integriert werden, soweit dieser standfest ist. Die Gestaltung der Mauern soll mit in Passau ortsüblichen Gneis erfolgen.</p> <p>Ziff. 6.1 Formulierungsvorschlag: "Bei Pflanzungen/Begrünungen In den Leitens und Schutzgebieten dürfen ausschließlich in Passau autochthone Pflanzen in Abstimmung mit der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, verwendet werden. In den öffentlichen Grünflächen sind ebenfalls aufgrund der Nähe zu vorhandenen Schutzgebieten autochthones Regiosaatgut (Ursprungsgebiet 16) und autochthone Gehölze (vorzugsweise Vorkommensgebiet 3) zu verwenden. Die Schmuckpflanzungen sollen mit autochthonen Nachzuchten attraktiver Wildstauden aus dem Artenkanon der Donauleiten bei Passau gestaltet werden. Die Standorte sind entsprechend den Lebensraumansprüchen der verwendeten Arten und Saatgutmischungen zu gestalten. Zur Schaffung von mageren und skelettreichen Standorten soll vorzugsweise Gesteinsmaterial aus dem Tunnelbau verwendet werden." Der Satz mit "Poncirus trifoliata" (Goldpomeranze) soll entfallen - diese aus China stammende Art ist kein Bestandteil der alteinheimischen Flora und kann nicht als "regionale Besonderheit" genannt werden. Siehe hierzu auch unsere Erläuterungen zu</p>	<p>Die Darstellung wurde korrigiert.</p> <p>Landschaftliches Vorbehaltsgebiet wird nicht mehr dargestellt.</p> <p>Auf die Darstellung der Schutzgebiete LSG und FND wird zugunsten der Leserlichkeit der Planzeichnung verzichtet. Die Darstellung ist ohnehin im Umweltbericht erfolgt.</p> <p>In der Ziffer 3.1 wird wie folgt ergänzt: Anstehender gewachsener Fels soll in die Mauern integriert werden, soweit dieser standfest ist. Die Gestaltung der Mauern soll mit in Passau ortsüblichen Gneis erfolgen.</p> <p>Wurde entsprechend geändert.</p>
--	---	---

"Umweltbericht" und "Karte 1 Grünordnung".

Ziff. 6.3

Letzten Satz bitte streichen; Arten werden unter den Hinweisen genannt (s. unsere Anmerkungen zu Ziff. 6.5 der textlichen Hinweise). Alternativ kann die Nennung der Arten gemäß unseren Anmerkungen zu Ziff. 6.5 der textlichen Hinweise umformuliert werden.

Letzter Satz wurde gestrichen.

Ziff. 6.4

Analog zu unserer Anmerkung zu Ziff. 6.3 könnte statt des letzten Satzes auf die textlichen Hinweise unter Ziff. 6.5 verwiesen werden.

Letzter Satz wurde gestrichen.

Textliche Hinweise:

Ziff. 6.5

Bitte folgendermaßen ändern:

Bäume

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Feldahorn (*Acer campestre*)

Sträucher:

Pimperness (*Staphylea pinnata*) - nur

Nachzucht örtlicher Wildherkunft

Goldpomeranze streichen. Begründung s.

unsere Anmerkungen zu Umweltbericht, Karte 1 Grünordnung.

Wurde übernommen

Ziff. 6.6

V 5 - s. unsere Anmerkungen zu "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung".

Neue Ziff. einfügen:

Vor Baubeginn ist eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Schutz des Landschaftsteils Ilztal auf Stadt- und Landkreisgebiet Passau" und der Naturdenkmals-Verordnung für das flächenhafte Naturdenkmal "Oberhauser Leite" zu beantragen.

V5 alt (Frauenschu) entfällt.
Stattdessen V5 neu: „Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln“

neu unter Textlichen Hinweisen als Punkt 6.9. eingefügt:

V6 „Befreiung von Festsetzungen der Schutzgebietsverordnungen“.

Begründung:

Änderungen im Detail:

Ziff. 1.3.4

Bitte eindeutiger formulieren. Vorschlag:

"...vor allem als Erholungs- und Spaziergebiet von Besuchern genutzt."

Daran anschließend:

Im Vorfeld der Veste Oberhaus liegt die Donauleite " lt. Regionalplan in einem "Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und ist zudem lt. einer städtischen Verordnung als Naturdenkmal geschützt; die Ilzleite liegt in dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsteil Ilztal im Bereich der Stadt und des Landkreises Passau". Donauleite

Die Formulierung wird entsprechend geändert.

und Ilzleite sind beide Bestandteil des FFH-Gebietes 7446.301 "Donaulenken von Passau bis Jochenstein".

"Nach derzeitigem Planungsstand ist kein Ausnahmeverfahren erforderlich". Den darauffolgende letzte Satz kann in dem Absatz kann entfallen.

Umweltbericht:

Eingriffs-/Ausgleichsberechnung nach dem BayLeitfaden

Die Ermittlung der Eingriffe ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Die auf Seite 41 und 42 des Umweltberichts dargelegte Ausgleichsberechnung kann indes deshalb naturschutzfachlich nicht mitgetragen werden, da wir eine Anerkennung der öffentlichen Grünflächen als Ausgleichskomponente trotz der Gestaltungsaufgaben ablehnen. Die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung ist daher zu korrigieren.

Begründung:

- Die Bewertung der öffentlichen Grünflächen als artenreiche Wiese mit 12 WP kann trotz der Auflagen der Verwendung von Regiosaatgut aufgrund des Unterhalts und der Nutzung der Fläche nicht mitgetragen werden:

- o Die Ansaat und das Herstellen eines mageren Substrats alleine sichert noch keinen hochwertigen Lebensraum.

- o Die Flächen werden zwangsläufig wie ein Zierrasen behandelt werden und überdies ständig negativen Randeinflüssen ausgesetzt sein (Nutzer, Verkehr).

- Die Entsiegelung von versiegelten Verkehrsflächen zu Gunsten öffentlicher Grünflächen im öffentlichen Raum kann als positiver Beitrag für Stadtbild, Aufenthaltsqualität, Stadtklima und Wasserrückhalt angesehen werden.

- Die Maßnahmen sind als grünordnerische Maßnahmen zu werten.

- Die Gemeinden haben eine Verpflichtung, ihre Flächen möglichst naturnah zu bewirtschaften.

- Diese Entsiegelung und die Anlage von öffentlichen Grünflächen mit den Eingriffen in die hochwertigen Lebensräume in Donau- und Ilzleite gegenzurechnen ist unverhältnismäßig. Die Lebensräume in den Leiten erfüllen bestimmte Funktionen, die bei der Betrachtung von Eingriff und Ausgleich zu berücksichtigen sind.

- Die öffentlichen Grünflächen müssten ansonsten auch im Plan als Ausgleichsflächen festgesetzt werden, was aber aus naturschutzfachlicher Sicht an dieser Stelle nicht zielführend ist.

Für notwendig erachtete Korrektur:

Die Flächen im öffentlichen Raum bleiben bei

In Abstimmung mit der UNB wurde für die Bilanzierung der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2003) verwendet.

Die privaten Grünflächen werden nicht mehr als Ausgleichsfläche gewertet.

Die grünordnerischen Maßnahmen auf diesen Flächen bleiben jedoch bestehen und werden als Gestaltungsmaßnahme gewertet.

der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich unberücksichtigt und sind als Maßnahmen der Grünordnung zu betrachten und werden als Eingriffs-mindernd (Abschlag bei der Berechnung des Eingriffs) berücksichtigt. Eingriffe werden nur in die naturnahen Lebensräume der Leite betrachtet und bilanziert und am besten dort ausgeglichen. Hinweis bzgl. des Ausgleichs: Ergibt sich nach der Bilanzierung ein Ausgleichsbedarf (was bei einer Beeinträchtigung von ca. 500 m² zu erwarten ist), ist zu prüfen, ob

- dieser mit den vorgeschlagenen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen überlagert werden kann,

- in unmittelbarer Umgebung durch Verbesserungen im bestehenden FFH-Gebiet erzielt werden kann (z. B. Beseitigen von Efeu in Felsbandgesellschaften südlich der Salvatorkirche) oder
- vom städtischen Ökokonto abgebucht werden kann.

Sonstiges im Umweltbericht:

Karte 1 Grünordnung und Festsetzungen im B-Plan:

In Karte 1 Grünordnung ist oberhalb des Südportals im Eingriffsbereich Offenland mit einer Ansaat dargestellt, im B-Plan ist in diesem Bereich Wald mit Nutzungsbeschränkungen festgesetzt. Der Widerspruch ist abzuklären.

Karte 1 und Grünordnung und deren Legende bzgl. Pflanzenverwendung:

- Die Goldpomeranze ist als zu pflanzender Strauch zu streichen.

Begründung:

Als Eingriffsvermeidung sollen am Hanguß des FFH-Gebietes und der Ilzleite vornehmlich autochthone Gehölze verwendet werden (s. textliche Festsetzungen des B-Planes Ziff. 6. ff.) Bei der Passauer Goldpomeranze handelt es sich um die attraktive Dreiblattzitrone (*Poncirus trifoliata*) aus China, die in Erinnerung an die Barockgärten der Stadt Passau als Markenzeichen "Passauer Goldpomeranze" verwendet und beworben wird; sie ist aber nachweislich kein Element unserer heimischen Flora und insbesondere der Donauleiten.

- In der Liste der attraktiven Wildstauden ist es im unteren Bereich der Artenliste zu einer Verschiebung der Zuordnung der wissenschaftlichen zu den deutschen Namen gekommen. Bitte korrigieren.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

- Eine weitere aufwendigen Nachsuche im Mai/Juni (V 5, Seilklettertechnik) vor

Zum Ausgleich der ermittelten Eingriffe werden auf einer in der Aufsicht 602 qm großen Fläche östlich des B-Plangebietes an der Ilzleite (zwischen Kirche und Straßentunnel) Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Die durch Verbuschung degradierten Felsstandorte werden bis zu einer Höhe von etwa 15m von Efeu und Gehölzen freigestellt. Details siehe Umweltbericht.

Darstellungsfehler wurde korrigiert.

Wurde korrigiert.

Wurde korrigiert

Baubeginn des streng geschützten Frauenschuhs - wie im Text beschrieben - wird als unverhältnismäßig erachtet, da die historische Angabe aus dem Zeitraum 1945 bis 1983 sich unspezifisch auf den Quadranten 7446/2 mit einer Ausdehnung von ca. 6,2 km x ca. 5,5 km und damit auf über 34 km² bezieht. Er umfasst Teile des Donau-, Inn- und Ilztals. Das Umfeld des Tunnelprojekts wurde in den vergangenen Jahren floristisch durchforscht. Dabei wurden besonders geschützte Arten wie Türkenbund und Lappen-Schildfarn gefunden, aber keine Orchideen.

- Die Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Freistellungen) für die streng geschützte Schlingnatter sind zu präzisieren (Ort, Lage, Größe). Ist dies zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, sollte zumindest festgelegt werden, dass Lage und Umfang der Maßnahmen die ökologische Baubegleitung (Fachbüro) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Passau und den weiteren zuständigen Stellen der Stadt Passau festlegt und eine Umsetzung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sicherstellt werden muss.
- Hinweise für die Umsetzung:
Beauftragung eines Fachbüros durch den Bauherrn (städtisches Tiefbauamt) für
- die Überwachung und Umsetzung von floristischen und faunistischen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht,
 - die Begleitung der Umsetzung sonstiger Ausgleichsmaßnahmen soweit diese nicht vom Ökokonto der Stadt Passau abgebucht werden,
 - die ökologische Baubegleitung.
- Die Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass es Zeitfenster für Gehölzfällungen und Rodungen (Entfernen der Wurzelstöcke) gibt, die bei einem Baubeginn vor Herbst 2023 zeitnah bereits diesen Winter 2022/23 umzusetzen sind (im besten Fall wenn Planreife des B-Planes besteht; die Maßnahmen können aber schon vorbereitet werden).

In der saP (Stand 30.11.2021 mit geringfügiger Anpassung am 12.04.2022) wurde von den alten Eingriffsbereichen ausgegangen. Die Tunnelportale wurden im Verlauf der Planung geändert. Die aktuellen Eingriffsbereiche wurden 2021 kartiert. Der Frauenschuh wurde dabei nicht festgestellt und ist in diesem Bereich sicher auszuschließen. Darüber hinaus wurde nach Angabe der UNB in den vergangenen Jahren das Umfeld des Tunnelprojektes floristisch untersucht, ohne dass der Frauenschuh gesichtet worden wäre. Daher wird der Frauenschuh im überarbeiteten saP-Gutachten (15.11.22) nicht vertiefend betrachtet. Die entsprechende Maßnahme „Ergänzende Kartierung des Frauenschuhs an Steilhängen“ entfällt somit.

Die Maßnahme wurde anlässlich eines Ortstermins mit der UNB verortet und wird im B-Plan dargestellt

Innerhalb der im B-Plan dargestellten 188 qm großen südexponierten Hangfläche (zwei Teilflächen) werden 100qm für die Schlingnatter und schützenswerte Vegetation aufgelichtet bzw. freigestellt.

Ist vorgesehen.

<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 12.09.2022 Aktenzeichen: 470 - Nu</p>	<p>Mit den Festsetzungen unter Ziff. 5 zum Bebauungsplanentwurf besteht aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.</p>	
	<p>Der zweite Satz unter Ziff. 5.1 sollte evtl. wie folgt abgeändert werden: "Es ist die Ableitung über den Vorfluter Ilz bzw. Donau erforderlich."</p> <p>In Ziffer 5.2 Satz 2 muss die Rechtsgrundlage § 78 Abs. 5 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) lauten.</p> <p>Hinweis zu Ziffer 5.3: Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung des Grund-/und Bergdrainagewassers über den Entlastungskanal der Mischwasserentlastungsanlage Nr. 53 RÜS Ferdinand-Wagner-Straße in die Ilz wurde mit Bescheid vom 11.08.2022 erteilt.</p>	<p>Ziffer 5.1 wird entsprechend geändert</p> <p>Ziffer 5.2 Satz 2 wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Es wird ergänzt, dass das Wasserrechtsverfahren durchgeführt und genehmigt wurde.</p>
<p>Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 05.10.2022 Aktenzeichen: 520-Verkehrsplanung DF</p>	<p>Seitens der Verkehrsplanung wird der Bebauungsplan ausdrücklich begrüßt und es bestehen keine Einwände</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadtheimatpfleger</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadtjugendring Passau</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 21.09.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg", Gemarkung Passau</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser sowie Telekommunikationsdiensten ist möglich. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-12.assau.de. Zudem fahren von der Freyunger Straße bzw. der Oberzeller Straße kommend, die Linien 1, 2, 3, 4 und K3 stadteinwärts über die Ilzbrücke und der Ferdinand-Wagner-Straße zur Angerstraße und dann weiter über die Prinzregent-Luitpold-Brücke (Hängebrücke) Richtung Zentraler Omnibusbahnhof. Ferner verkehrt der Oberhaus-Pendelbus stadtauswärts über die Hängebrücke, der Ilzbrücke und der Ferdinand-Wagner-Straße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

	<p>zur Veste Oberhaus. Die Fahrten des Linienverkehrs werden stadtaus- und -einwärts jeweils in umgekehrter Reihenfolge durchgeführt. Die Busse fahren dabei im 15-, 30- und 60-Minuten-Takt. Auf dem gekennzeichneten Streckenabschnitt befinden sich keine zu bedienenden Haltestellen des Linienverkehrs. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Baumaßnahme sind jedoch stadteinwärts die Haltestellen "Hängebrücke" (ca. 150 m) und stadtauswärts "Ilzbrücke" (ca. 150 m) entfernt. Die Haltestelle "Hängebrücke" wird dabei vornehmlich vom Verkehrsunternehmen Regionalbus Ostbayern GmbH bedient. Mit freundlichen Grüßen</p>	
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	-	-
Universität Passau	-	-
Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg	-	-
<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau-MDK Erstellt am: 07.10.2022 Aktenzeichen: 3811S-213.02/ABz1-002/14</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Folgende Punkte sind jedoch noch vor Baubeginn mit dem WSA Donau MDK abzustimmen:</p> <p>Zur Herstellung des Tunnels sind auch Sprengungen vorgesehen. Diesbezüglich ist zu klären, welche Sicherheitsbereiche, insbesondere am Südportal, zu erwarten sind. Sollten die Sicherheitsbereiche auch den Bereich der Donau erreichen, ist das WSA im Vorfeld zu informieren, um die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können. Um hier die möglichen Be- oder Einschränkungen für die Schifffahrt festzustellen sollten dem WSA die Sprengmodalitäten, in Bezug auf Häufigkeit der Sprengungen während der Bauzeit, vorgelegt werden.</p> <p>Das WSA behält sich vor, ggf. erforderlich werdende Tafelzeichen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs festzulegen.</p> <p>Aus den bisher vorgelegten Unterlagen ist kein Bauverfahren erkennbar. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Baustellenbereich des Südportals verwendete</p>	<p>Die Maßnahmen werden mit dem WSA Donau MDK abgestimmt.</p> <p>Wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>In den Hinweisen durch Text wird wie folgt aufgenommen:</p>

	<p>Scheinwerfer bzw. Licht- und oder Leuchtkörper zu keiner Blendwirkung für den Schiffsverkehr auf der Bundeswasserstraße führen dürfen.</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich WSV-eigene LWL-Kabel, diese müssen entsprechende Berücksichtigung finden. (Planauszug LWL 57-113 anbei)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass aus der Tunnelröhre entnommenes Material nicht auf dem Wasserweg abtransportiert wird und somit auch keine "Umschlagsstelle" an der Donau (im Nahbereich der Baustelle) erforderlich wird.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im Wasserrechtsverfahren zur Niederschlagwasserentsorgung (sowohl während der Bauzeit, als auch nach Fertigstellung Maßnahme) um prüfen zu können, ob die zulässigen Einleitungsmengen und Querströmungswerte ggf. überschritten werden.</p>	<p>11.3 Im Baustellenbereich des Südportals verwendete Scheinwerfer bzw. Licht- und oder Leuchtkörper dürfen zu keiner Blendwirkung für den Schiffsverkehr auf der Bundeswasserstraße führen.</p> <p>Die Kabel finden entsprechen Berücksichtigung.</p> <p>Bohrgut wird mittels LKW und nicht auf dem Wasserweg abtransportiert.</p> <p>Das Wasserrechtsverfahren ist bereits abgeschlossen. Die Unterlagen werden zu Begutachtung zugesandt.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Dienstort Passau) Erstellt am: 06.10.2022 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-31768/2022</p>	<p>Mit der erneuten Beteiligung haben sich keine neuen wasserwirtschaftlichen Aspekte ergeben. Auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2022 wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft (Donau-Wald) Erstellt am: 28.09.2022 Aktenzeichen: III/S</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte/n Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG small class='benutzergruppe atz zusatzname'(Grenzkraftwerke GmbH) Grenzkraftwerke GmbH</p>	<p>-</p>	<p>-</p>